

1. Geltungsbereich

- 1.1** Die Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen für die Abfallwirtschaft der Konzerngesellschaften der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gelten für alle Bestellungen des Auftraggebers (AG), die auf die Erbringung von Entsorgungsleistungen gerichtet sind (Entsorgung als Hauptleistung).

Sie gelten auch für Bestellungen des AG, bei denen durch die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers (AN) Abfälle anfallen, wie z.B. bei Wartungs- und Demontagearbeiten oder Tiefbau-, Hochbau- und Sanierungsarbeiten (Entsorgung als Neben- oder Teilleistung).

Diese Bedingungen gelten auch für Bestellungen des AG, die auf die Erbringung von Entsorgungsleistungen als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler gerichtet sind.

Diese Bedingungen gelten weiter für Bestellungen des AG über die Lieferung von Erzeugnissen, die der AN als Lieferant zur Wahrnehmung seiner Produktverantwortung freiwillig zurücknimmt.

- 1.2** Die Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen für die Abfallwirtschaft der Konzerngesellschaften der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gelten auch für Nachträge sowie für künftige Verträge im oben genannten Geltungsbereich mit demselben AN, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

- 1.3** Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit der AG sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen des AG auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei künftigen Verträgen. Dies gilt auch bei Annahme von Leistungen durch den AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.

- 1.4** Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen für die Abfallwirtschaft der Konzerngesellschaften der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung des AG (jeweils schriftlich oder in Textform) maßgebend.

2. Angebotsphase, Vergabebedingungen

2.1 Prüfpflicht des Bieters in der Angebotsphase:

Der Bieter hat den Auftrag vor der Abgabe des Angebotes fachlich zu prüfen und auf Unklarheiten unverzüglich hinzuweisen.

2.2 Abfallwirtschaftliche Eignungsnachweise in der Angebotsphase – falls und soweit für die angebotene Leistung einschlägig - :

Bei einer Entsorgung als Hauptleistung ist der Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG für die zu erbringende Entsorgungsleistung vom Bieter mit dem Angebot in Kopie vorzulegen bzw. auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Bei einer Entsorgung als Neben- oder Teilleistung hat der Bieter die fachliche Qualifikation bzgl. dieser Leistung anhand der Checkliste „Eignungsfeststellung zur Entsorgung“ mit dem Angebot nachzuweisen bzw. auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Beinhaltet die angebotene Leistung Tätigkeiten als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Abfällen, so ist

der Nachweis der Erlaubnis gemäß § 54 KrWG (gefährliche Abfälle) bzw. der Anzeige gemäß § 53 KrWG (nicht gefährliche Abfälle) für die betreffende Tätigkeit (Sammler, Beförderer, Händler oder Makler) vom Bieter mit dem Angebot in Kopie vorzulegen bzw. auf elektronischem Wege zu übermitteln. Der Nachweis der Erlaubnis gemäß § 54 KrWG kann vom Bieter alternativ durch den Nachweis einer Entsorgungsfachbetriebszertifizierung gemäß § 56 KrWG für die erlaubnispflichtige Tätigkeit entsprechend erbracht werden.

Soweit der Bieter sich darauf beruft, dass seine Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gemäß § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG nach der Übergangsregelung in § 72 Abs.4 KrWG bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis gemäß § 54 Abs.1 KrWG fort gilt, hat der Bieter diese entsprechend nachzuweisen und mit dem Angebot in Kopie vorzulegen bzw. auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Soweit sich der Bieter darauf beruft, dass seine Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs.1 KrW-/AbfG nach der Übergangsregelung in § 72 Abs.3 KrWG bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 Abs.1 KrWG fort gilt, hat der Bieter diese entsprechend nachzuweisen und mit dem Angebot in Kopie vorzulegen bzw. auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Soweit sich der Bieter auf besondere abfallrechtliche Ausnahmetatbestände bei der Vorlage von Nachweisen beruft, z. B. für das Anzeigeverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler auf die Ausnahmen nach § 7 Abs.8 oder 9 AbfAEV oder für das Erlaubnisverfahren auf die Ausnahmen nach § 12 AbfAEV hat er das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände mit dem Angebot darzulegen und durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

Liefert der AN Erzeugnisse, von denen nach Gebrauch gefährliche Abfälle verbleiben und will er diese gemäß § 26 KrWG freiwillig zurücknehmen sowie Freistellungen von Nachweispflichten nach § 50 KrWG gemäß § 26a KrWG nutzen, hat er dem AG den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde nach § 26 Abs.3 KrWG sowie den Freistellungsbescheid der zuständigen Behörde nach § 26a KrWG mit dem Angebot in Kopie vorzulegen bzw. auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Liefert der AN Erzeugnisse, von denen nach Gebrauch gefährliche Abfälle verbleiben und will er diese gemäß § 26 KrWG freiwillig zurücknehmen und macht aber nicht von den vorgenannten Freistellungsmöglichkeiten Gebrauch, hat er dem AG den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde nach § 26 Abs.3 KrWG mit dem Angebot in Kopie vorzulegen bzw. auf elektronischem Weg zu übermitteln. Hinweis: Der AN hat im Auftragsfall dann die Nachweispflicht nach § 50 KrWG einzuhalten.

Liefert der AN Erzeugnisse, die nach Gebrauch keine gefährlichen Abfälle darstellen und beabsichtigt er, Abfälle zur Erfüllung der Pflichten aus der Produktverantwortung gemäß § 23 KrWG zurückzunehmen, hat er dem AG den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde nach § 26 Abs. 3 KrWG mit dem Angebot in Kopie vorzulegen bzw. auf elektronischem Weg zu übermitteln.

2.3. Entsorgungsnachunternehmer in der Angebotsphase

Will sich der Bieter zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter (Entsorgungsnachunternehmer) bedienen, so hat er dies im Angebot mitzuteilen. Die Nachunternehmer sind konkret zu benennen und die in der Ausschreibung/Anfrage für den Bieter/Auftragnehmer geforderten Nachweise hinsichtlich Eignung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, z. B. die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb bezogen auf die konkret zu erbringende Leistung, sind auch bezüglich der etwaigen Nachunternehmer bereits mit der Einreichung der Angebote zu erbringen.

2.4 Nachweiskontrolle durch den AG

Auf Verlangen des AG hat der AN die in 2.2 und 2.3 genannten Nachweise – soweit für die beauftragte Leistung einschlägig – dem AG im Original zur Einsichtnahme vorzulegen.

3. Rechtsrahmen

Der AN verpflichtet sich bei der Auftragsdurchführung mindestens alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, sofern keine darüber hinausgehenden Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN bestehen.

Der AN garantiert, dass die Sammlung, die Lagerung, der Transport und die Entsorgung der Abfälle gemäß den gültigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durchgeführt wird. Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 KrWG in der jeweils gültigen Fassung.

4. Deklaration und Prüfungspflicht des AN vor Übernahme von Abfällen

Die Deklaration der Abfälle erfolgt durch den AG regelmäßig unter Mitteilung des einschlägigen Abfallschlüssels. In Fällen fehlender oder unzureichender bzw. offensichtlich nicht zutreffender Deklaration ist der AN verpflichtet, den AG hierauf hinzuweisen und den Abfall erst nach ordnungsgemäßer Deklaration zu übernehmen.

Im Bedarfsfall hat der AN dem AG bei Ermittlung der zutreffenden Deklaration zu unterstützen. Er hat insbesondere Angaben zur Entsorgung wie z. B. Deponieanforderungen mitzuteilen und je nach Entsorgungsweg darzulegen, auf welche Parameter Abfälle unklarer Zusammensetzung zu untersuchen sind, damit eine ordnungsgemäße Annahme der Abfälle in der Entsorgungsanlage sichergestellt ist. Ist eine Deklarationsanalyse unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NachwV erforderlich, so kann der AG verlangen, dass der AN die notwendige Analytik durchführt. Der AG ist in diesen Fällen verpflichtet, dem AN die hierzu erforderlichen Proben zur Verfügung zu stellen.

Der AN hat vor der Übernahme der Abfälle nochmals eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob die Abfälle der Deklaration entsprechen.

5. Garantien des Auftragnehmers sowie Nachweispflichten

Neben den vom AN zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften hat der AN insbesondere folgende vertragliche Verpflichtungen einzuhalten:

5.1 Der AN garantiert und führt den Nachweis - falls die beauftragte Entsorgung Hauptleistung ist -, dass er als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG für die beauftragte Entsorgungsleistung (insbesondere betreffend Tätigkeit, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung) zertifiziert ist.

Der AN garantiert und führt den Nachweis – falls die beauftragte Entsorgung Neben- oder Teilleistung ist -, dass seine Angaben zur fachlichen Qualifizierung in der Checkliste „Eignungsfeststellung zur Entsorgung“ richtig sind.

Der AN garantiert und führt den Nachweis – falls die beauftragte Leistung eine Tätigkeit als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Abfällen beinhaltet – dass er diese Tätigkeit der zuständigen Behörde gemäß § 53 KrWG ordnungsgemäß angezeigt hat, es sei denn, die Anzeige ist entbehrlich, weil sein Betrieb über eine Erlaubnis nach § 54 Abs.1 KrWG verfügt und diese Erlaubnis vom AN garantiert und nachgewiesen wird.

Der AN garantiert und führt den Nachweis – falls die beauftragte Leistung eine Tätigkeit als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von gefährlichen Abfällen beinhaltet –, dass er hierfür über eine behördliche Erlaubnis gemäß § 54 KrWG oder im Falle des § 54 Abs.3 KrWG über eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG für die erlaubnispflichtige Tätigkeit als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler für den betreffenden Abfall verfügt.

Soweit der AN sich darauf beruft, dass seine Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gemäß § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG nach der Übergangsregelung in § 72 Abs.4 KrWG bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis gemäß § 54 Abs.1 KrWG fortgilt, hat der AN diese entsprechend zu garantieren und nachzuweisen.

Soweit der AN sich darauf beruft, dass seine Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG nach der Übergangsregelung in § 72 Abs.3 KrWG bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis gemäß § 54 Abs.1 KrWG fortgilt, hat er dies entsprechend zu garantieren und nachzuweisen.

Soweit sich der AN auf besondere abfallrechtliche Ausnahmetatbestände beruft, z. B. für das Anzeigeverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler auf die Ausnahmen nach § 7 Abs.8 oder 9 AbfAEV oder für das Erlaubnisverfahren auf die Ausnahmen nach § 12 AbfAEV hat er diese Ausnahmetatbestände darzulegen, ihr Vorliegen zu garantieren und nachzuweisen.

Auf Verlangen des AG hat der AN die Nachweise der garantierten Eigenschaften und Qualifikationen – falls für die beauftragte Leistung einschlägig – dem AG im Original zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der AN verpflichtet sich, vor jedem einmaligen Einsammelungs- und Beförderungsvorgang bzw. vor der ersten Abholung von Abfällen bei einem Rahmen-Entsorgungsvertrag die durch Gesetze und Verordnungen geforderten Dokumente vor der Auftragsdurchführung dem AG unaufgefordert vorzulegen.

Die Nachweisführung erfolgt bei Entsorgungen über einen Einzelentsorgungsnachweis grundsätzlich elektronisch. Der AN hat alle hierzu erforderlichen technischen Voraussetzungen auf seine Kosten zu schaffen und zu unterhalten. Der AN trägt Sorge für die Systemkompatibilität mit der elektronischen Nachweis- und Registerführung des AG. Für den Fall, dass das EDV-System ausfällt, ist der AN verpflichtet, die erforderlichen Nachweise in Papierform zu führen. Damit die Entsorgung nicht unterbrochen werden muss, hält er entsprechende Blanko-Formulare des Quittungsbelegs vor und pflegt sie elektronisch nach, sobald das System wieder zur Verfügung steht.

Beim Transport sind die erforderlichen Nachweise, insbesondere die Angaben aus dem Begleitschein oder Übernahmeschein, einschließlich der Angabe der Firma und der Anschrift des Abfallentsorgers mitzuführen. Soweit dies auf elektronischem Wege erfolgt, sind die Vorgaben des § 18 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 und § 12 Abs. 4 S. 2 NachwV zu beachten. Nach der Signatur des Begleitscheins durch den AG und spätestens unmittelbar nach Beladung und Fahrzeugkontrolle hat der Abfallbeförderer die Übernahme der Abfälle zu bestätigen (elektronische Signatur). Erst danach darf das Fahrzeug den Herrschaftsbereich des AG verlassen. Die gemäß § 19 Abs. 2 NachwV zulässige spätere Signatur durch den Fahrer etwa in der Entsorgungsanlage ist nur bei vorher geschlossener Beförderervereinbarung mit dem AG zulässig.

Der AG ist, sofern keine andere Weisung des AG vorliegt, stets als Abfallerzeuger in den Nachweisdokumenten unter vollständiger Angabe seiner Firmierung zu benennen.

Der AN weist den Entsorger darauf hin und stellt sicher, dass dieser den elektronischen Begleitschein unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den AG übermittelt, spätestens zehn Kalendertage nach Annahme.

5.2 Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nur in dafür zugelassenen Anlagen für Abfälle der im Einzelfall jeweils einschlägigen Spezifikation.

5.3 Eine Zwischenlagerung von Abfällen entsprechend den dafür einschlägigen gesetzlichen Regelungen darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen.

5.4 Verwendet der AN Sammelentsorgungsnachweise (SN), ist er verpflichtet, diese dem AG vor Übernahme der Abfälle zugänglich zu machen. Die Führung der Übernahmescheine erfolgt grundsätzlich nach der Ausnahmeregelung des § 21 NachwV unter Verwendung der Formblätter der Anlage 1 zur NachwV. Sie erfolgt nur dann auf elektronischem Wege, wenn dies mit dem AG ausdrücklich vereinbart wurde.

Übersteigt im Falle des Sammelentsorgungsnachweises die jährlich zu entsorgende Abfallmenge des AG je Standort und Abfallschlüssel 20 t (Mengengrenze gilt nicht für Entsorgung gemäß POP-Abfall-Überwachungsverordnung), ist der AG zu informieren und für die übersteigende Menge oder für die Gesamtmenge ein Entsorgungsnachweis (EN), in dem der AG als Abfallerzeuger bezeichnet ist, zu verwenden.

5.5 Bestehen keine weitergehenden Nachweispflichten gemäß der Nachweisverordnung, anderer Vorschriften oder aufgrund besonderer behördlicher Anordnung, hat der AN mindestens eine Übernahmebestätigung durch den Betreiber der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage möglichst auf elektronischem Wege zu übermitteln und die Entsorgung dieser Abfälle anhand von Wiegebelegen oder Registerauszügen des Abfallentsorgers, die den Anforderungen des § 24 Abs. 4 NachwV entsprechen, zu dokumentieren.

5.6 Der AN ist verpflichtet, auf Nachfrage des AG den vollständigen Entsorgungsweg auch bei nicht gefährlichen Abfällen offenzulegen.

5.7 Der AG ist jederzeit berechtigt, den ordnungsgemäßen Transport und die Überlassung von Abfällen an dafür zugelassene Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben beim Umgang mit Abfällen auch außerhalb des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) zu kontrollieren und ggf. diesbezüglich notwendige Anordnungen gegenüber dem AN zu treffen. Der AN hat seine Mitarbeiter anzuweisen, diesen uneingeschränkt Folge zu leisten. Der AN hat den AG auf Anfrage jederzeit über den Aufenthaltsort von Transportfahrzeugen und den gegenwärtigen Verbleib von Abfällen zu informieren. Der AN hat dem AG zur Ermöglichung von Kontrollen über den Verbleib von und den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen Zugang zu seinen Fahrzeugen und seinem Betriebsgelände zu gewähren. Zu diesem Zweck gestattet der AN dem AG auch die Einsicht in die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Register und Genehmigungsunterlagen. Dies gilt auch für nicht gefährliche Abfälle.

5.8 Der AG ist zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben auch berechtigt, Anordnungen mit fortdauernder Wirkung zu treffen, die dem AN alsbald schriftlich bekannt geben werden. Sollten Abfälle auf

Grundlage öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder infolge behördlicher Weisung sicherzustellen sein, zu deren Übernahme und ordnungsgemäßer Entsorgung sich AN verpflichtet hat, stellt AN den AG von sämtlichen hieraus resultierenden Kosten frei.

5.9 Mit Verwertungs- und Beseitigungsanlagen hat der AN, soweit diese nicht durch den AG direkt beauftragt wurden, zu vereinbaren, dass diese jederzeit Auskunft über den Stand der Verwertung und Beseitigung und auch den gegenwärtigen Verbleib von Abfällen bis zu deren abschließenden Verwertung bzw. Beseitigung zu erteilen haben.

6. Gefahrübergang

Mit der Übernahme des Abfalls durch den AN oder seinen Erfüllungsgehilfen gehen Eigentum, Gefahr und die Verkehrssicherungspflicht sowie die öffentlich-rechtliche Verantwortung für den Transport und die Entsorgung auf den AN über, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Der Gefahrenübergang erfolgt am Verladeort. Die Pflichten des AG als Abfallerzeuger bleiben hiervon unberührt.

Wird der AG als Abfallerzeuger nach dem Gefahrübergang gleich von wem in Anspruch genommen, stellt AN den AG von sämtlichen hieraus resultierenden Kosten frei. Im Falle einer Inanspruchnahme des AG informiert dieser den AN unverzüglich hierüber. Die Berechtigung zur selbstbestimmten Rechtsverteidigung des AG gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten bleibt hiervon unberührt, es sei denn, der AN zahlt eine Sicherheitsleistung in Höhe der maximal in Betracht kommenden Entsorgungs- und/oder Sanierungskosten. Die Ermittlung der Sicherheitsleistung erfolgt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, den der AG auswählt.

7. Abdeckung von Risiken durch Versicherungen des AN

Der AN hat zur Abdeckung aller sich aus der Auftragsausführung ergebenden gesetzlichen Haftungsrisiken, einschließlich Gewässerschäden, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe (mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von 2,5 Millionen € je Schadensfall) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und dem AG auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die persönliche Haftpflicht des AN wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

8. Mitteilung von Vertragsstörungen

Jede Vertragsstörung ist unverzüglich dem AG (beauftragende Abteilung bzw. Gesellschaft) zu melden. Die Behebung der Störung ist kooperativ mit dem AG durchzuführen, wobei sich der AG die Entscheidungsgewalt vorbehält. Eine Ausnahme besteht bei Gefahr im Verzuge. In diesem Fall sind die zuständigen Behörden sofort zu alarmieren.

9. Unteraufträge

9.1 Der Einsatz von Nachunternehmern, die nicht bereits mit dem Angebot benannt wurden, ist grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des AG. Der AN hat die Ausnahme sachlich zu begründen und die in 2.3 geforderten Nachweise hinsichtlich Eignung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, z. B. die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb bezogen auf die konkret zu erbringende Leistung, für den zukünftig gewünschten Nachunternehmer zu erbringen.

9.2 Mit dem Nachunternehmer sind bezüglich der bei dem Transport mitzuführenden und dem AG vorzulegenden bzw. zu übermittelnden Nachweise und der erforderlichen Zusicherungen die unter Ziffer 5 festgelegten Pflichten zu

vereinbaren. Auch der Nachunternehmer ist zu verpflichten, den unter Ziffer 3 näher konkretisierten Rechtsrahmen einzuhalten sowie die unter Ziffer 4 beschriebenen Pflichten bei Deklaration und Prüfung vor Übernahme von Abfällen zu erfüllen. Die in diesen Vertragsbedingungen für den AN vereinbarten Kontroll- und Interventionsrechte sind auch mit dem Nachunternehmer sowohl zugunsten des AN als auch des AG zu vereinbaren.

9.3 Mit dem Nachunternehmer ist zu vereinbaren, dass mit der Auftragsdurchführung erst begonnen werden darf, wenn er sowohl gegenüber dem AN als auch gegenüber dem AG alle Qualifikationsnachweise erbracht hat, die vom AN für den jeweils zu erbringenden Leistungsbereich nachzuweisen sind.

9.4 Der AN hat sich stichprobenweise von der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung durch den Nachunternehmer zu überzeugen. Insbesondere die unverzügliche Vorlage bzw. Übermittlung der abfallrechtlichen Nachweise ist für jede Leistung des Nachunternehmers unverzüglich zu kontrollieren. Der Nachunternehmer muss die Voraussetzungen für das eANV entsprechend den hier (insbesondere in Ziffer 5.1) geregelten Anforderungen an den AN uneingeschränkt erfüllen.

9.5 Auch die weiteren in diesen Bedingungen auferlegten Vertragspflichten, insbesondere das Verbot der Verbringung von Abfällen ins Ausland ohne ausdrückliche Zustimmung des AG sowie die im Falle der Zuwiderhandlung eingreifende vertragliche Haftung (Ziffer 11) und das Verbot der Zwischenlagerung von Abfällen ohne ausdrückliche Zustimmung des AG (Ziffer 5.3) sowie die Verpflichtung zur Vorlage aktueller Gewerbezentralregisterauszüge (Ziffer 13.6), hat der AN dem Nachunternehmer aufzuzeigen.

10. Abnahme

Jede Entsorgungsleistung bedarf einer Abnahme. Erfolgt die Entsorgung im Rahmen des Übernahmescheinverfahrens (§ 12 NachwV), so erfolgt die Abnahme mit dem Eingang des Übernahmescheins (Ausfertigung 1 - weiß) beim AG, im Rahmen des elektronischen Begleitscheinverfahrens mit dem Eingang des elektronischen Begleitscheins beim AG. Die vorgenannten Dokumente sind dem AG im elektronischen Verfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen der §§ 18 und 19 NachwV zu übermitteln.

Ist der AG nicht Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, sind ihm die elektronischen Dokumente, die dem Abfallerzeuger und /oder -besitzer zuzuleiten sind, ebenfalls zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für die elektronischen Übernahme- bzw. Begleitscheine. Vertragspartner des AN sind zur Übermittlung entsprechender Dokumente zu verpflichten.

Im Falle der Ziffer 5.5 sind die dort genannten Nachweise zu erbringen. Der AG benennt die Stelle, an die die elektronische Übermittlung zu erfolgen hat, falls diese vom AG abweicht.

11. Verbringung von Abfällen ins Ausland

Die Verbringung von Abfällen ins Ausland ist, unabhängig von den Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen und den Pflichten aus nationalem Recht, grundsätzlich nur mit der separaten, vorherigen und schriftlichen Zustimmung durch den AG gestattet. Liegt diese dem AN nicht vor, so trägt dieser die alleinige Verantwortung für die Verbringung der Abfälle ins Ausland. Er haftet für alle sich daraus ergebenden Folgen, einschließlich der Aufwendungen, die dem AG durch eventuelle Inanspruchnahme von dritter Seite entstehen. Ziffer 6 gilt entsprechend.

12. Fälligkeit von Zahlungsansprüchen und Abrechnungsnachweise

Rechnungen des AN werden gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erst beglichen, wenn die Leistung abgenommen ist und der entsprechende Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im eANV oder im SN-Verfahren in Papierform beim AG eingegangen ist.

Abrechnungsgrundlage ist das auf einem entsprechenden Wiegebeleg dokumentierte Gewicht des entsorgten Abfalls. Die entsorgte Abfallmenge ist in Tonnen anzugeben, wenn nichts anderes vereinbart ist.

13. Kündigungsrecht des AG und Betretungsverbot

13.1 Der Vertrag kann im Falle von werkvertraglichen Leistungen des AN durch den AG jederzeit gekündigt werden (§ 648 BGB).

13.2 Der AG ist neben dem Recht zur freien Kündigung berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor; wenn

- der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
- der AN trotz zweimaliger Aufforderung mit angemessener Fristsetzung die in Ziffer 5.1 genannten Nachweise der garantierten Eigenschaften und Qualifikationen nicht dem AG vorgelegt hat, oder
- der AN nicht oder nicht mehr über die in der Ausschreibung/Anfrage vorausgesetzten Qualifikationen und Zulassungen (z. B. als Entsorgungsfachbetrieb) verfügt oder seine erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. Entsprechendes gilt bei Wegfall der zum Zwecke der Auftragsvergabe nachgewiesenen Entsorgungswege.

13.3 Der AN haftet im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund dem AG auf Ersatz des durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

13.4 Sollte sich eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben oder der gesetzlich vorgeschriebenen Berechtigungen des AN ergeben, welche es dem AN nicht mehr ermöglichen, die beauftragte Leistung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen (z. B. Entziehung der Transportgenehmigung oder der Zulassung der Entsorgungsanlage), ist der AN mit Wirksamkeit der veränderten Sachlage nicht mehr befugt, das Werksgelände, Anlagen und Immobilien des AG zur Auftragsabwicklung in der betreffenden Sache zu betreten bzw. zu befahren.

13.5 Über eine veränderte Sachlage im Sinne der Ziffer 13.2 bis 13.4 hat der AN den AG, (beauftragende Abteilung bzw. Gesellschaft) unverzüglich zu informieren.

13.6 Der AN hat dem AG auf Nachfrage jederzeit einen aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister zum Zwecke der Überprüfung seiner erforderlichen Zuverlässigkeit vorzulegen.

14. Rechtsänderungen / Unwirksamkeit von Regelungen

Änderungen geltenden Rechts sind unmittelbar wirksam und bedürfen keiner gesonderten mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Sofern das Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem AN durch die aktuelle Rechtsprechung betroffen ist oder sich einzelne Vertragsbestimmungen

gen auf der Grundlagen der Rechtsprechung als unwirksam herausstellen, sind die Anpassungen der Vertragsbedingungen einvernehmlich und schriftlich zu treffen. Die Rechtsgültigkeit der Regelungen der Vertragsbedingungen im Übrigen wird durch die Ungültigkeit einzelner Regelungen nicht berührt. Die Parteien werden zur Anpassung unwirksamer Bestimmungen eine Regelung treffen, die dem ursprünglichen Ziel der anzupassenden Regelung möglichst nahe kommt.

15. Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Duisburg.